

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 742/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Elise St. [REDACTED] - E. [REDACTED] geb. C. [REDACTED],
D. [REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter Maas, Dr. Graf, Zorn und Dr. Koesner

in der Sitzung vom 24. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 16. August 1969 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat den Angleichungsantrag der
Klägerin als unzulässig angesehen, weil das in früheren
Verfahren ergangene Urteil des 13. Zivilsenats des Beru-
fungsgerichts vom 6. Mai 1965 erst mit der Zustellung des die
Nichtzulassungsbeschwerde zurückweisenden Beschlusses des Bundes-
gerichtshofs vom 26. November 1965, also erst nach Verkündung
des BEG-Schlußgesetzes, rechtskräftig geworden sei. Ob diese
Auffassung mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 517
Nr. 66 in Widerspruch steht, mag offen bleiben. Denn das Berufungs-
urteil beruht nicht darauf. Die Revision ist auch nicht deshalb
zulassen, weil das Berufungsgericht in Widerspruch zu der

- 3 -

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 77 Nr. 24) die sachlichen Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss zu eng gesehen hat. Die zu enge Auslegung der Vorschrift ist hier ebenfalls unbedenklich.

Im Rechtsstreit ist nur über die Frage zu entscheiden, ob das Hautleiden der Klägerin durch die Verfolgung im Sinne des § 4 der 2. DV-BGG wesentlich mitverursacht worden ist, oder ob es ein früheres Leiden im Sinne des § 3 der 2. DV-BGG ist. Die Hilfsvermutungen, mit denen das Berufungsgericht das Hautleiden der Klägerin als ein solches früheres Leiden angesehen hat, tragen die Entscheidung. Sie stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 26. November 1965 - IV ZB 521/65). Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat sich an dieser Rechtsprechung nichts geändert. Ohne Erfolg beruft sich die Beschwerdeführerin auf das Urteil BGH RzW 1966, 283 Nr. 37. In diesem Urteil ist ausgesprochen, daß es für die Frage der Verschlimmerung oder der wesentlichen Mitverursachung eines Leidens entscheidend darauf ankomme, ob die Wirkungen der Verfolgungsmaßnahmen die körperliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen erstmals beeinträchtigt hätten oder nicht. Weiter ist ausgeführt, die Verschlimmerung eines Leidens komme nicht in Betracht, wenn der Verfolgte vor Beginn der Verfolgung noch nicht in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sei. Das Urteil darf jedoch nicht für sich allein verstanden werden. Es verweist auf die Entscheidung IM BG 1956 § 28 Nr. 12/13 = RzW 1963, 170 Nr. 15. In diesem Urteil ist unter anderem darauf abgestellt, ob gestörte oder regelwidrige Vorgänge Beschwerden auslösen und ärztliche Versorgung, Pflege oder Hilfe erfordern. Außerdem ist ausgeführt, daß in den Fällen, in denen eine körperliche Anlage für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Ursachen zur Manifestation

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen Leiden geführt hat, damit meint eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit verbunden sein wird, so daß in diesen Fällen § 3 der 2. DV-BGG anzuwenden ist, wenn dieser Zustand schon vor dem Beginn der Verfolgung eingetreten ist. Die Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist nicht mit der Minderung der Erwerbsfähigkeit gleichzusetzen. Im Urteil Rzw 1966, 283 Nr. 37 ist zwischen diesen Begriffen nicht unterschieden, weil es nach dem ihn zugrundeliegenden Sachverhalt auf diesen Unterschied nicht ankam. Aus der Entscheidung kann folglich nicht auf eine Änderung der Rechtsprechung geschlossen werden.

Die Verschlimmerung eines Leidens im Sinne des § 3 der 2. DV-BGG ist gegeben, wenn ein Leiden schon vor der Verfolgung manifest gewesen ist und zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit geführt hat (BGR Urteil vom 6. November 1969 - IX ZR 137/67 und Urteil vom 15. Januar 1970 - IX ZR 190/67). Nach § 3 Abs. 1 der 2. DV-BGG liegt eine Verschlimmerung dann vor, wenn sich der Krankheitwert eines früheren Leidens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erhöht hat. Bei der Frage nach dem Krankheitwert kommt es aber neben objektiven Beurteilungsmaßstäben auch auf die bei einem Leiden auftretenden subjektiven Beschwerden an (BGR Rzw 1968, 130 Nr. 37).

Der Bundessgerichtshof hat somit seine Rechtsprechung zu den §§ 3, 4 der 2. DV-BGG nicht geändert. Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht mit dieser Rechtsprechung in Einklang.

- 5 -

Da auch sonst keiner der Zulassung Gründe des § 119
Abs. 3 BGG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BGG zurückgewiesen.

Hai

Graf